

## Anzeige- und Merkblatt für ein Osterfeuer als Brauchtum

- Auf welchem Grundstück wird verbrannt (Ort, Straße, Haus-Nr.)? .....  
-ersatzweise Angabe des Flurstückes- .....
- Was soll verbrannt werden?.....
- Datum und Uhrzeit: .....
- Verantwortlicher: .....
- Größe des Osterfeuers (Breite x Tiefe x Höhe in Metern): .....
- Teilnehmerkreis und Anzahl der Personen: .....
- Telefon-Nr.: .....

**Das Osterfeuer als Brauchtum darf nur am Ostersonntag, Ostersonntag und Ostermontag abgebrannt werden.**

**Abgabe bis spätestens 10. April 2019**

**Das Betreiben eines Osterfeuers als Brauchtum ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:**

- Das Osterfeuer hat **öffentlichen** Charakter.
- Das Brandgut besteht ausschließlich aus **pflanzlichen Grünabfällen** (z. B. Baum- oder Strauchschnitt) und die Menge ist nicht größer als 150 m<sup>3</sup>.
- Das Material darf nicht früher als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf finden.
- Sämtliche Fremdmaterialien (z. B. Sperrmüll, Altreifen, lackierte Hölzer, aber auch unbehandelte, nur mechanisch bearbeitete Hölzer, etc.) werden entfernt. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht.
- Das Brenngut darf erst am Tage des Osterfeuers auf die endgültige Brandstelle verbracht und aufgeschichtet werden. Dieses dient dazu, dass Fremdstoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahin schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.
- Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Anderenfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen auszugehen.
- Sonstige rechtliche Belange (Nachbarrecht, etc.) werden hiervon nicht berührt.
- Von dieser Anzeige werden die Polizei, die Leitstelle und der Landkreis Diepholz unterrichtet.
- **Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:**
  - in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaften
  - auf Flächen besonders geschützter Biotop
  - auf moorigem Untergrund bei anhaltender Trockenheit
  - bei einem Abstand von weniger als 50 m zu Gebäuden mit harter Bedachung oder Bäumen, Sträuchern, Hecken und Wegeseitenrändern
  - bei einem Abstand von weniger als 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen oder weicher Bedachung

**Ich habe vom Inhalt des Anzeige- und Merkblattes Kenntnis genommen. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich ggf. mit einer Überprüfung des angezeigten Osterfeuers z. B. durch die Samtgemeinde oder den Landkreis Diepholz rechnen muss. Mit dem Betreten des o. a. Grundstückes / Flurstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name des Anzeigenden in Blockschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Hinweis:**

**Die/Der Veranstalter/in bleibt auch bei Meldung des Osterfeuers und ggf. erfolgter behördliche Kontrolle allein verantwortlich im haftungsrechtlichen Sinne!**